

Franz Fink, Thorsten Hinz (Hg.)

Inklusion in Behindertenhilfe und  
Psychiatrie  
Vom Traum zur Wirklichkeit

In memoriam Otto Weidt (1883 - 1947),  
der während der NS-Zeit über seine Besen- und Bürstenwerkstatt  
in Berlin (Rosenthalerstr. 39) mehreren blinden und gehörlosen  
jüdischen Mitbürgern und Mitbürgerinnen das Leben rettete.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Alle Rechte vorbehalten**

© 2011 Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau  
[www.lambertus.de](http://www.lambertus.de)

**Umschlaggestaltung:** Nathalie Kupfermann, Bollschweil

**Redaktion, Satz:** Corinna Tröndle

**Druck:** Franz X. Stückle, Druck und Verlag, Ettenheim

ISBN 978-3-7841-1998-4

# INHALT

|   |     |
|---|-----|
| Vorwort .....   | 7   |
| <i>Prälat Peter Neher</i>   |     |
| Einleitung der Herausgeber .....  | 9   |
| Inklusion – hatten wir das nicht schon einmal? Persönliche<br>Erinnerungen an die (andere) Einbeziehung behinderter Menschen<br>im Sozialraum.....          | 11  |
| <i>Franz Fink</i>   |     |
| Der steinige Weg zur Inklusion.....   | 13  |
| <i>Franz Fink</i>   |     |
| Brauchen wir stationäre Sonder-Welten? .....  | 29  |
| <i>Georg Theunissen</i>   |     |
| Teilhabechancen international – das CBR Konzept .....   | 47  |
| <i>Christine Wegner-Schneider</i>   |     |
| Ein Recht auf Teilhabe?! Die Bedeutung der UN-Behinderten-<br>rechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention für junge<br>Menschen mit Behinderung..... | 67  |
| <i>Sabine Penka</i>   |     |
| Sozialraumorientierung und Teilhabe am Arbeitsleben .....   | 79  |
| <i>Johannes Magin</i>   |     |
| Inklusion für Menschen mit schwersten und komplexen<br>Behinderungen. Ein sozialetischer Impuls .....   | 111 |
| <i>Thorsten Hinz</i>  |     |
| Gemeinwesenarbeit in der Sozialpsychiatrie Die Herausforderung,<br>den theoretisch-konzeptionellen Anspruch und die Praxis<br>zusammenzubringen .....       | 127 |
| <i>Klaus Obert/ Karin Pogadl-Bakan</i>  |     |

|  |     |
|--|-----|
| Weil es normal ist verschieden zu sein. Eine Kirche für Menschen mit und ohne Behinderung.....                         | 151 |
| <i>Simone Bell-D’Avis</i>  |     |
| Umwandlung von Groß- und Komplexeinrichtungen in dezentrale gemeindeintegrierte Wohnformen .....                       | 159 |
| <i>Karolin Meißner</i>   |     |
| Entwicklungsmöglichkeiten institutioneller Behindertenhilfe in der Gemeinde.....                                       | 177 |
| <i>Jürgen Kunze</i>  |     |
| Den Herausforderungen der Initiierung von Lokalen Teilhabekreisen auf der Spur. Eine Inhaltsanalyse nach Mayring ..... | 191 |
| <i>Frank Pinner</i>  |     |
| Auf dem Weg zum inklusiven Sozialraum .....  | 217 |
| <i>Richard Hoch</i>  |     |
| Inklusion ist ... ..   | 233 |
| <i>Elisabeth Kludas</i>  |     |
| Die Autorinnen und Autoren .....   | 235 |
| Der Verband .....  | 237 |

# VORWORT

Jeder Mensch hat das Recht auf selbstbestimmte Teilhabe in der Gesellschaft. Teilhabe bedeutet, Zugang zu sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Möglichkeiten zu haben und darüber selbst zu entscheiden. Selbst bestimmte Teilhabe ist deshalb eine entscheidende Bedingung und ein Leitkriterium für gesellschaftliche Inklusion. Damit ist aber auch die Verantwortung verbunden, sich selbst mit seinen jeweiligen Möglichkeiten in die Gesellschaft einzubringen – ein Nehmen und ein Geben!

Dass der Gedanke der selbstbestimmten Teilhabe so an Bedeutung gewonnen hat, ist ein großer Verdienst der Behindertenbewegung und der Behindertenverbände. Seit vielen Jahren setzen sie sich für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft ein. Der CPB als Fachverband für Behindertenhilfe und Psychiatrie in der Caritas hat diese Bewegung mit gestaltet und die Idee der selbstbestimmten Teilhabe in der Caritas stark gemacht.

Der Fachverband und seine Mitgliedseinrichtungen setzen sich damit auseinander, wie sie die selbstbestimmte Teilhabe für Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen fördern können und welche Veränderungen sich daraus für die fachliche Arbeit und die Klienten/innen, für die Mitarbeitenden und die Einrichtungen ergeben.

Der Deutsche Caritasverband (DCV) hat diesen Impuls aufgegriffen und im Jahr 2009 eine dreijährige Initiative für selbstbestimmte Teilhabe auf den Weg gebracht. Damit tritt er für die selbstbestimmte Teilhabe gerade auch von benachteiligten Menschen durch sein sozialpolitisches Engagement ein. Die selbstbestimmte Teilhabe der Klientinnen und Klienten soll in allen Arbeitsfeldern der Caritas gestärkt werden. Ein Meilenstein der Initiative war der 2. Caritaskongress in Berlin im April 2010. Dort diskutierten über 600 Teilnehmende, wie Teilhabe möglich wird. Eindrucksvolle Beispiele, auch aus der Praxis der Behindertenhilfe, zeigten, wie konkret Menschen selbst mit einer mehrfachen Behinderung mit entsprechender Begleitung ihr Leben selbst gestalten können. Ein Diskussionspunkt war dabei die Forderung nach zunehmend ambulanten und dezentralen Formen in der Behindertenhilfe. Vieles ist hier schon geschehen. Andere wehrten sich gegen eine grundsätzlich kritische Haltung gegenüber stationären Einrichtungen. Konsens war, dass selbstbestimmte Teilhabe eine noch stärkere Öffnung von Einrichtungen und Diensten unter dem Dach

der Caritas in den Sozial- und Lebensraum hinein erfordert; mit ihren Mitarbeitenden dürfen sie sich als Teil eines kirchlichen Netzwerkes verstehen. Indem sie sich in der eigenen Gemeinde bzw. im Stadtteil engagieren tragen sie dazu bei, dass Menschen mit Behinderung als Bürgerinnen und Bürger wie alle anderen Menschen vor Ort leben und mitwirken können.

Im Jahr 2011 steht die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Fokus der Initiative. Dieses Fachbuch liefert wichtige Impulse, wie die Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen gefördert werden kann und welche Herausforderungen sich daraus für die Mitarbeitenden, Betroffenen und Einrichtungen ergeben. Dankbar bin ich, dass dieses Buch einen Schwerpunkt auf die Sozialraumorientierung als eine wichtige fachliche Ausrichtung aller Bereiche der Caritas legt. Ganz herzlich danke ich dem CBP, seinem Vorstand unter dem Vorsitz von Frau Dr. Kludas, dem Geschäftsführer Herrn Dr. Hinz und allen Mitgliedern für ihre Impulse für die Caritas. Allen Leserinnen und Lesern wünsche ich eine spannende Lektüre.

*Prälat Dr. Peter Neher*

*Präsident des Deutschen Caritasverbandes*

# EINLEITUNG DER HERAUSGEBER

„Inklusion in Behindertenhilfe und Psychiatrie. Vom Traum zur Wirklichkeit“ – so der Titel des vorliegenden Sammelbandes, der vorrangig Beiträge aus der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie versammelt. In diesem Buch diskutieren die Autorinnen und Autoren einen Paradigmenwechsel und suchen Wege für seine Umsetzung. Die Veränderungen, die dafür erforderlich sind, betreffen politische, verbandliche und gesellschaftliche Verhältnisse und Entscheidungen. Die fachlichen Konzepte und Anregungen, die in diesem Buch vorgestellt werden, sind Voraussetzungen und Provokationen dafür. Sie alleine sind nicht entscheidend und erheben auch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

In einem Gemeinwesen, in dem Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen respektiert werden, werden auch andere benachteiligte oder marginalisierte Gruppen leichter als gleichwertige Bürgerinnen und Bürger ernst genommen. Dafür dass alle Menschen ihre Rechte auf Anerkennung, Teilhabe und Selbstbestimmung wahrnehmen können, müssen Gesetze geändert und/oder radikal angewendet werden. Es geht um die grundlegende Diskussion dessen, in was für einer Gesellschaft wir leben wollen und können.

„Inklusion“ ist ein neuer Begriff in einer alten Debatte. Der Begriff meint ein Dabeisein von Anfang an – mit allen Rechten und Pflichten. Menschen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen müssen demgemäß nicht integriert und damit erst von Außen in einer Gemeinschaft aufgenommen werden. Sie sind mit ihrer Geburt gleichberechtigte Bürger und Bürgerinnen unserer Gesellschaft und bleiben dies lebenslang. Die Vision der Inklusion hat einen großen gesellschaftlichen Impuls durch das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention) erfahren, die in Deutschland im März 2009 in Kraft getreten ist. In der Konvention sind Rechte formuliert, die gesamtgesellschaftlich kaum bekannt und bewusst sind. Die Rechte formulieren Aufgaben und Herausforderungen sowohl für die fachliche als auch politische und soziale Ebene. Die Autor(inn)en des vorliegenden Bandes wollen sich diesen Herausforderungen stellen und laden zu einem Diskurs ein – damit der Weg vom Traum einer inklusiven Gesellschaft erfahrbar und erlebbar wird.

*Dr. Franz Fink*

*Dr. Thorsten Hinz*

# EIN RECHT AUF TEILHABE?!

## Die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention für junge Menschen mit Behinderung

*Sabine Penka*

### 1 Teilhabe heißt dazu gehören

Der Begriff ‚*Teilhabe*‘ ist in den letzten Jahren fast zu einem Modewort geworden. Er dient vermehrt als ein Begriffsregal, unter dem man alles oder eben auch (fast) nichts verstehen kann. Manchmal erscheint es daher sogar einfacher, Hindernisse der Teilhabe zu benennen (z.B. Kinderarmut), als Teilhabe fördernde Faktoren zu definieren.

Zur uneingeschränkten Teilhabe in der Gesellschaft gehört es nicht nur, dabei zu sein. Es bedeutet, dazu zu gehören und sich zugehörig zu fühlen. Voraussetzung dafür ist zum einen der Zugang zu materiellen, sozialen und kulturellen Ressourcen. Aber auch, als junger Mensch mit Behinderung in seiner Würde und seinen Fähigkeiten geachtet zu werden und als Einzelner ebenso wie als Familie menschenwürdig und in sozialen Bezügen leben zu können.

Die Selbstbestimmung stellt einen grundlegenden Aspekt der Teilhabe dar. Eine wesentliche Voraussetzung dafür sind Wahlmöglichkeiten und Handlungsspielräume, um die eigene Lebenssituation (auch im Kleinen) individuell gestalten und verändern zu können. Darüber hinaus bedeutet es, als Akteur wahrgenommen und beteiligt zu werden und so in und auf gesellschaftliche Strukturen einwirken zu können. Selbstbestimmte Teilhabe bedeutet, dass jeder Mensch das Recht hat, an den politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Prozessen einer Gesellschaft teilzunehmen und diese mit zu gestalten und mitzubestimmen.

Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung entfaltet sich dieses Recht zur selbstbestimmten Teilhabe in der Regel im Rahmen des Lebensraums Familie und ist, im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention, an Alter und Reife des jungen Menschen gebunden (Vgl. Artikel 12, UN-Kinderrechtskonvention).

Zudem müssen für Entscheidungen auch Voraussetzungen geschaffen werden, die sich an den persönlichen Fähigkeiten des jungen Menschen



orientieren. Zum Beispiel müssen die notwendigen Informationen altersgemäß und den kognitiven Fähigkeiten entsprechend aufbereitet und vermittelt werden. Darüber hinaus benötigen junge Menschen mit Behinderung teilweise Unterstützung bzw. Assistenz, um Aktivitäten so selbstständig wie möglich selbst oder unter begleitender Hilfe durchzuführen. Für Kinder und Jugendlichen mit Behinderung ist die Begegnung mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung, z.B. im Freizeitbereich, ein wichtiger Erfahrungsraum für das Erleben von Zugehörigkeit.

Im Folgenden wird das Recht auf Teilhabe für junge Menschen (mit Behinderung) auf Grundlage der UN-Behindertenrechts- und Kinderrechtskonvention beleuchtet. Daraufhin wird der Prozess zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Deutschen Caritasverband beispielhaft dargestellt, um Anregungen zu den Möglichkeiten der Umsetzung der internationalen Übereinkommen für junge Menschen zu geben. Auf Grundlage der Verpflichtung zur Umsetzung beider Konventionen werden abschließend Überlegungen zu weiteren Umsetzungsschritten und -pflichten, insbesondere für Dienste und Einrichtungen der sozialen Arbeit (der Caritas), angestellt.

## 2 Ein Recht auf Teilhabe?

Bereits 1989 verpflichteten sich die Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention, die Selbständigkeit und ‚aktive Teilnahme‘ von Kindern mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft zu fördern (Artikel 23). Der Begriff Teilhabe wurde in der Kinderrechtskonvention zwar noch nicht genutzt, aber der Begriff der aktiven Teilnahme ist in diesem Sinne zu verstehen.

Mit dem 2001 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuch IX wurde die Förderung der Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft (§1 SGB IX) zum Ziel der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Deutschland gemacht. Damit wurde der Paradigmenwechsel vom Fürsorgegedanken zur selbstbestimmten Teilhabe manifestiert.

Auch die Definition von Behinderung hat sich damit grundlegend geändert: So ist der Behinderungsbegriff im Sozialgesetzbuch IX als (andauernde) Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft definiert (Vgl. § 2 Absatz 1 SGB IX). So wird auch im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (2006) der Behinderungsbegriff wesentlich mit Teilhabe verbunden. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen demnach Menschen, die langfristige

körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

## 2.1 Das Recht auf Teilhabe in der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde am 26.03.2009 ohne Vorbehalte von Deutschland ratifiziert und trat einen Monat später in Kraft. Mit der Ratifizierung verpflichtet sich Deutschland geeignete Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Konvention umzusetzen (vgl. Artikel 4 UN-Behindertenrechtskonvention). Das Übereinkommen konkretisiert die ‚Allgemeine Erklärung der Menschenrechte‘ von 1949 für Menschen mit Behinderung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention gibt neue Impulse, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu stärken und weiterzuentwickeln. Ziel der Konvention ist es, Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens wahrzunehmen und Menschen mit Behinderung eine selbstbestimmte und diskriminierungsfreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Sie verdeutlicht nochmals den zuvor erläuterte Perspektivwechsel: Es geht keinesfalls (mehr) um Spezialrechte von Menschen mit Behinderung, die aus einem Fürsorgedanken erwachsen sind. Sondern es geht nun um die Umsetzung von allgemeinen Menschenrechten für alle Menschen mit oder ohne Behinderung.

Dies wird mal durch den Zweck des Übereinkommens verdeutlicht „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ (Artikel 1 Un-Behindertenrechtskonvention).

Der UN-Behindertenrechtskonvention liegen acht Grundsätze zugrunde, die (Vgl. Artikel 3 UN-Behindertenrechtskonvention) das Ziel der umfassenden Teilhabe verfolgen:

1. Der erste Grundsatz ist die Achtung der Würde des Menschen, seiner individuellen Autonomie und Selbstbestimmung. So muss jeder Mensch (mit Behinderung) die Freiheit haben eigene Entscheidungen zu treffen, die respektiert werden müssen z.B. wie und wo er oder sie leben will.
2. Grundlegend ist darüber hinaus das Recht auf Nichtdiskriminierung für das Übereinkommen. Das bedeutet im Sinne der Konvention jede Unter-

scheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung. Die Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich dürfen nicht beeinträchtigt werden. Diskriminierung umfasst auch das Versagen von angemessenen Vorkehrungen zur Gleichbehandlung.

3. Als dritter Grundsatz ist die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft zu nennen. Dieses Prinzip wird im Folgenden noch näher ausgeführt.

4. Die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit.

5. Menschen mit Behinderung müssen Chancengleichheit haben. Das heißt Menschen mit Behinderung benötigen nicht nur gleiche Rechte sondern auch ggf. jeweils die notwendige Unterstützung, um diese Chancen auch nutzen zu können z.B. in der schulischen Bildung.

6. Für Menschen mit Behinderung muss die soziale und räumliche Umwelt zugänglich sein. Dies bezieht zum einen auf die räumliche Barrierefreiheit ein wie z.B. Zugangsmöglichkeiten ohne Treppen. Aber dies schließt auch Information und Kommunikation mit ein. So müssen z.B. Dokumente auch in einfacher Sprache oder in Braille zur Verfügung gestellt werden.

7. Frauen und Mädchen mit Behinderung erfahren oft eine doppelte Diskriminierung. Sie sind zudem in ihrem häuslichen Umfeld und außerhalb besonders stark von Gewalt, Misshandlung und Ausbeutung betroffen. Demzufolge wird in der Konvention in einem eigenem Artikel (Artikel 6, UN-Behindertenrechtskonvention) Maßnahmen zur Gleichstellung von Mädchen und Frauen gefordert. Die Gleichheit von Mann und Frau ist daher ein weiterer Grundsatz der Konvention.

8. Kinder mit Behinderung sollen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte genießen können. Sie sollen in alle sie betreffenden Maßnahmen einbezogen werden und nach ihrer Meinung gefragt werden. Dazu sollen als weiterer Grundsatz ihre sich entwickelnden Fähigkeiten geachtet werden und ihr Recht auf Wahrung ihrer Identität.

Der dritte Grundsatz der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe basiert gleichzeitig auf allen anderen zuvor genannten sieben Grundsätzen der Konvention und steht in Wechselwirkung mit ihnen. Zusätzlich wird der Grundsatz durch die individuellen Rechte in der Behindertenrechtskonvention verdeutlicht. Hier ist z.B. das Recht auf unabhängige Lebensführung (Artikel 19), gleiche Anerkennung vor dem Recht (12), freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

(Artikel 21), Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 29), Achtung der Wohnung und Familie (Artikel 23) und inklusive<sup>1</sup> Bildung (Artikel 24) zu nennen.

Herauszugreifen ist im Hinblick auf junge Menschen mit Behinderungen der Artikel 7: „Kinder mit Behinderung“. Hier sichern die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Zudem ist das Kindeswohl bei allen Maßnahmen, die junge Menschen betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Darüber hinaus müssen die unterzeichnenden Staaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, „ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.“ (Artikel 7 Absatz 3 UN-Behindertenrechtskonvention).

## 2.2 Das Recht auf Teilhabe in der UN- Kinderrechtskonvention

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes spezifiziert die ‚Allgemeine Erklärung der Menschenrechte‘ von 1948 für junge Menschen (mit Behinderung). Der Begriff Kinder umfasst dabei nach der Konvention junge Menschen bis zum 18. Lebensjahr. Die UN-Kinderrechtskonvention war 1989 das erste Menschenrechtsabkommen, in dem Menschen mit Behinderung spezifisch berücksichtigt werden. Einmal beim Artikel der Nichtdiskriminierung (Artikel 2) und zum anderen mit einem eigenen Artikel zu Kindern mit Behinderung (Artikel 23).<sup>2</sup>

Auch der UN-Kinderrechtskonvention liegt ein Perspektivwechsel zu Grunde: Kinder werden damit in ihrer Subjektstellung wahrgenommen und nicht mehr als Objekt der (elterlichen) Fürsorge. Mit der Unterzeichnung der Konvention verpflichten sich die jeweiligen Staaten die Rechte von Kindern umzusetzen und alle Maßnahmen in Politik und Gesellschaft daran auszurichten.

---

<sup>1</sup> In der deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde das englische „inclusive“ mit „integrativ“, übersetzt. Das Deutsche Institut für Menschenrechte (Monitoringstelle der Konvention) hat u.a. aufgrund der fehlerhaften Übersetzung des Begriffes „inclusion“ eine neue Übersetzung gefordert.

<sup>2</sup> Zusätzlich besteht ein Kommentar des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes zu Kindern mit Behinderung (Committee on the rights of the child 2006).

Die UN-Kinderrechtskonvention kann in vier Schwerpunktbereiche unterteilt werden: Überlebensrechte, Schutzrechte, Entwicklungs- und Förderrechte und Beteiligungsrechte. Als wesentliche zehn Rechte das Recht auf Gleichheit, Gesundheit, Bildung, Spiel und Freizeit, freie Meinungsäußerung, Information und Gehör, gewaltfreie Erziehung, Schutz im Krieg und auf der Flucht, Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, elterliche Fürsorge und Betreuung bei Behinderung zusammengefasst werden.

Auch die UN-Kinderrechtskonvention hat die Förderung der umfassenden Teilhabe von jungen Menschen in allen Lebensbereichen im Sinne des Kindeswohls zum Ziel. Da die Konvention bereits über 20 Jahre alt ist, wird der Teilhabebegriff zwar nicht verwendet, aber alle zuvor vorgestellten Voraussetzungen der Teilhabe werden als Rechte eingefordert. Basis dafür ist – wie in der Behindertenrechtskonvention – das Gleichbehandlungsgebot (Artikel 2) unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, ethnischer oder sozialen Herkunft oder Behinderung. Insbesondere wird das Recht auf Partizipation in der UN-Kinderrechtskonvention betont, das unter anderem das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens gemäß Alter und Reife (Artikel 12) und das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Artikel 13) mit einschließt. Bereits in der UN-Kinderrechtskonvention ist zudem festgelegt, dass (weiterführende) Schulen allen Kindern zugänglich sein müssen gemäß Fähigkeiten und finanziellen Ressourcen im Sinne der vollen Entfaltung des Kindes (Artikel 28 und 29). Auch das Recht auf Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben (Artikel 31) ist in der Konvention beinhaltet.

Auch die Rechte von Kindern mit Behinderung finden in der UN Kinderrechtskonvention besondere Berücksichtigung (s. Artikel 23 UN- Kinderrechtskonvention). So soll die Würde jedes Kindes mit Behinderung gewahrt werden, seine Selbständigkeit gefördert und seine aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erleichtert werden. Um dies zu erreichen, muss ihnen besondere Betreuung und Unterstützung zugänglich sein und dies nach Möglichkeit kostenfrei. Die Angebote und Strukturen sind „so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.“ (Artikel 23, Absatz 3).

### 2.2.1 Kinderrechte ‚umGesetzt‘? Erfahrungen aus der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Deutschen Caritasverband

Innerhalb der Caritas spielen Kinderrechte im Kontext der Facharbeit in den Einrichtungen und Diensten sowie in der sozial-politischen Lobbyarbeit eine wichtige Rolle. Auf der bundespolitischen Ebene engagiert sich der Deutsche Caritasverband zum Thema Kinderrechte in der Koordinierungsgruppe eines Netzwerkes von Nichtregierungsorganisationen (National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland) und setzt sich in Fachpapieren, Stellungnahmen und Öffentlichkeitsarbeit für Kinderrechte ein.

Der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe hat ergänzend dazu einen Prozess initiiert, um Kinderrechte in den Diensten und Einrichtungen der Caritas verstärkt zu thematisieren und umzusetzen. Praktische Erfahrungen aus diesem Prozess flossen in die Leitlinie zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Einrichtungen und Diensten der Caritas ein (Deutscher Caritasverband 2008). Ziel der Leitlinie ist eine flächendeckende Umsetzung und Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention in allen Arbeitsfeldern der Caritas im Sinne einer „Kinderrechte-Kultur“. Die Bestimmungen der Konvention sollen überall dort zum Tragen kommen, wo mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien mittelbar und unmittelbar zusammengearbeitet wird. Kinderrechte sollen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung zum Thema gemacht werden.

Die Kinderrechteleitlinie will Aufmerksamkeit auf das Thema Kinderrechte lenken und die Bedeutung der in der Konvention festgeschriebenen Rechte von Kindern und Jugendlichen bewusst machen. Darüber hinaus sollen die Verantwortungsträger in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Caritas für die Rechte von jungen Menschen sensibilisiert werden und auf die Gestaltung bestehender Umsetzungspflichten, Strukturen und Prozesse im Sinne der Kinderrechtskonvention aufmerksam gemacht werden. Die Verantwortungsträger in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Caritas sollen für die Rechte von jungen Menschen sensibilisiert werden. Darüber hinaus sollen die Umsetzungspflichten verdeutlicht werden, Strukturen und Prozesse im Sinne der Kinderrechtskonvention zu gestalten.

In der Leitlinie werden die zentralen Artikel der UN-Kinderrechtskonvention dargestellt, Zusätzlich werden Impulse zur Reflexion, Diskussion und Bewusstseinsbildung gegeben, anhand von Fragen zur Reflexion mit Kindern und Jugendlichen und zur Reflexion in Organisationen (z.B. „Verfügen Sie über Instrumente der Partizipation und des Beschwerdemanagements?“). Darüber hinaus werden Fragen zu Qualitätsaspekten und Praxisindikatoren als Anregungen gestellt (z. B. „Sind Möglichkeiten der

kindgerechten Mitsprache und Konfliktbearbeitung dauerhaft in ihrer Einrichtung verankert?“).

Mit dem Versand der Kinderrechteleitlinie wurde zur Lobby-Arbeit im Sinne der Kinderrechte motiviert und ein vertiefter Diskurs zu den Kinderrechten in den einzelnen Arbeitsfeldern angestoßen. Oft begannen die Diskussionen mit grundsätzlichen Fragen und der Ausräumung von Vorbehalten zur Umsetzung. Nachdem diese erste Hürde überwunden war, wurde nicht mehr über das ‚Warum‘, sondern viel praktischer über das ‚Wie‘ diskutiert.

Rückmeldungen zum Stand des Diskurses und der Umsetzung in der Kinder- und Jugendhilfe zeigten, dass die Haltung der pädagogischen Mitarbeiter/-innen ein entscheidender Faktor ist. So war beispielsweise eine gewisse Zögerlichkeit zu beobachten, sich mit dem Einrichten eines Beschwerdemanagements von Kindern und Jugendlichen auf den ‚Prüfstand‘ stellen zu lassen. Es bestand eine Hürde, Kinder und Jugendliche durch Informationen und Kontakte zu Ansprechpartner(inne)n zu „befähigen“, sich zu beschweren.

Immer wieder gibt es in der Praxis auch Schwierigkeiten bei der alltäglichen Umsetzung von Kinderrechten. So ist zum Beispiel die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen oft abhängig von zeitlichen Faktoren und Personalressourcen. Darüber hinaus sind die jeweils individuellen Fähigkeiten von Mitarbeiter(inne)n für die Umsetzung ein bedeutender Faktor. Auch Kostenfragen spielen eine Rolle. Nicht nur hinsichtlich der personellen Ausstattung der Einrichtungen und Dienste. Auch die Umsetzung von verschiedenen Rechten kann mit Kostenfragen verbunden sein. So wollte z.B. eine Kindertagesstätte das Recht auf Gesundheit mit Bio-Ernährung umsetzen. Dies hätte aber gleichzeitig eine Verteuerung des Beitrags zur Folge gehabt und Kinder aus schlechter gestellten Familien damit vom Mittagessen ausgeschlossen. Durch solche und ähnliche Faktoren kommt es auch immer wieder zu Interessenabwägungen in Gruppen, die im Sinne des Rechts auf Teilhabe abzuwägen sind. In den Rückmeldungen aus der Praxis wurde deutlich, dass es sich bei der Umsetzung von Kinderrechten um einen fortwährenden Prozess handelt, der die beständige Anpassung und Weiterentwicklung von Maßnahmen erfordert.

Es zeigt sich aber auch, dass die Kinderrechtskonvention maßgeblich für die Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und Diensten sein kann: So wurden die Maßgaben der Kinderrechtskonvention im Qualitätsmanagement von Einrichtungen und Diensten verankert und Monitoringprozesse initiiert. Einige Einrichtungen haben sich darüber hinaus mit Selbstverpflichtungserklärungen zur Einhaltung der Konvention verpflichtet und

dies auch in Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern fixiert. In den einzelnen Regionen wurden zudem zahlreiche Veranstaltungen und Workshops für Fachkräfte und Kinder und Jugendliche veranstaltet wie z.B. ein großer Kindergipfel 2007 in Baden-Württemberg. Des Weiteren entstanden Ombudschftsprojekte, Plakate, Filme, Lieder, politische Aktionen mit Kindern und Jugendlichen, Selbstvertretungsgremien etc.

Auf dem Weg zu einer Kinderrechtekultur wurde der Diskurs in den letzten Jahren auch verstärkt in anderen Fachbereichen der Caritas angeregt wie z.B. der Behindertenhilfe, der Migration und Gesundheitsförderung. In den ersten Diskussionen zeigte sich, dass Kinderrechte auch in vielen anderen Arbeitsfeldern eine Rolle spielen und auch hier Chancen zur Weiterentwicklung der Qualität bestehen.

## 2.3 Schlussfolgerungen

Für junge Menschen mit Behinderung müssen beide Konventionen herangezogen werden, um den Lebenslagen Kindheit/Jugend und Behinderung gerecht zu werden. Daraus ergeben sich für die Vertragsstaaten, die beide Konventionen unterzeichnet haben, gewissermaßen ergänzende Verpflichtungen, was die Realisierung von Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung angeht. Die Ausrichtung und Gestaltung der Hilfen und Prozesse, aber auch der gesetzlichen Rahmenbedingungen sind daher mit der ‚Brille‘ beider Konventionen zu betrachten und an ihren Zielvorgaben auszurichten.

Es ist dabei nicht in jedem Fall möglich, alle Vorgaben beider Konventionen sofort und vollständig umzusetzen, da die notwendigen (gesetzlichen) Rahmenbedingungen teilweise erst geschaffen werden müssen. Nicht zuletzt bieten auch die Konventionen selbst hier einen gewissen Ermessensspielraum.<sup>3</sup> Wichtig ist es jedoch, sich im Sinne der Konvention jetzt auf den Weg zu machen und neue Lösungsmodelle und Ideen, die von und mit Menschen mit Behinderung erdacht sind, (weiter) zu entwickeln.

Auf diesem Weg muss der öffentliche, fachliche und politische Diskurs angeregt werden und in der Öffentlichkeit, in den Diensten und (öffentlichen) Einrichtungen, die sich mit sozialen Belangen befassen, breit über die Konventionen informiert und die Bedeutung der Konventionen ver-

---

<sup>3</sup> So wird in der Behindertenrechtskonvention der Begriff ‚angemessene Vorkehrungen‘ als „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen“ definiert (Vgl. Artikel 2 UN-Behindertenrechtskonvention).



deutlich werden. Dazu sind Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeiter/-innen, aber vor allem auch Informationsveranstaltungen für (junge) Menschen mit Behinderung und ihre Familien notwendig. Darauf aufbauend sollten sowohl von öffentlichen Trägern als auch von den Einrichtungen und Diensten der freien Wohlfahrtspflege Workshops veranstaltet werden, um gemeinsam notwendige Umsetzungsschritte zu überlegen und zu neuen und adäquaten Lösungen zu kommen.

In allen Bereichen ist es zudem notwendig, spezifisch die Verantwortungsträger für die Rechte von jungen Menschen (mit Behinderung) zu sensibilisieren und auf die Umsetzungspflichten aufmerksam zu machen. Für die (öffentlichen) Einrichtungen und Dienste ist es zudem von Bedeutung, dass die Qualitätsmanagement-Prozesse sich an den UN-Konventionen ausrichten. So können die Grundsätze der Konventionen z.B. in den Leistungsvereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern verankert werden, wie auch Selbstverpflichtungserklärungen der Träger erstellt werden. Daran muss sich dann auch das Monitoring in den Organisationen ausrichten und die Ziele und Indikatoren regelmäßig prüfen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Einführung eines Beschwerdemanagements, das transparent sein muss für junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien. In jeder Einrichtung müssen die Ansprechpartner und Verfahrenswege geklärt sein auf die Fragen: „Was sind meine Rechte?“ und „Wo beschwere ich mich, wenn diese verletzt werden?“

Damit junge Menschen (mit Behinderung) überhaupt in die Lage versetzt werden, Möglichkeiten der Partizipation, der Beschwerde und letztlich der umfassenden Teilhabe nutzen zu können, müssen sie auch im Sinne einer Kinderrechtspädagogik von Anfang an dazu ‚befähigt‘ werden, damit sie in die Lage versetzt werden diese Chancen auch zu nutzen.

Wie es der Slogan der internationalen Bewegung von Menschen mit Behinderung sagt: „Nothing about us without us“, sollten darüber hinaus alle Maßnahmen, die (junge) Menschen mit Behinderung angehen, auch mit und vor allen Dingen von ihnen besprochen, erarbeitet und geplant werden. Dies bedeutet, Kinder und Jugendliche (mit Behinderung) und ihre Familien in die Planung aktiv mit einzubeziehen. So muss z.B. die Hilfeplanung partizipativ gestaltet werden und zugänglich sein, d.h. beispielsweise in leichter Sprache, mit ergänzenden Bildkarten. Ebenso sind junge Menschen (mit Behinderung) in die kommunale Planung einzubeziehen bei allen Belangen die sie betreffen – nicht nur bei der Spielleitplanung. In diesem Sinne ist auch die Sozialplanung in den Landkreisen auszugestalten, so dass wirkliche ‚Teilhabepläne‘ mit Beteiligung der Zielgruppe entstehen und neue Ideen entwickelt werden können.

Die UN-Konventionen über die Rechte von Kindern und für Menschen mit Behinderungen setzen hohe Maßstäbe. Gleichzeitig wird das Bild einer inklusiven Gesellschaft entworfen, die ein Mehr an Teilhabe und Chancen für jeden einzelnen Menschen verspricht. Wenn wir uns diesem Bild nähern wollen, dürfen die Konventionen keine abstrakten Rechtsnormen (mehr) bleiben. Die Verantwortung liegt dabei nicht nur in der Politik und den Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit und Bildungsinstitutionen, sondern bei jedem Einzelnen.

## Literatur

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Berlin
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2010): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Berlin.
- Committee on the rights of the child (2006): General Comment No. 9. The rights of children with disabilities, Genf.
- Deutscher Caritasverband e.V. (2008): Kinderrechte in der Caritas. Leitlinie zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Einrichtungen und Diensten der Caritas – zur Reflexion verbandlicher Praxis, Freiburg